

Q 166

A. EX.

L. J. J. J.

NEKB Hamburg
0 457 698
H99

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923

(Beschluß der Synode vom 16. Mai 1923)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§	1—3
2. Abschnitt	Von den Gemeinden und Kirchenkreisen	§§	4—9
3. Abschnitt	Vom Kirchenvorstande	§§	10—23
4. Abschnitt	Vom Pfarramte	§§	24—37
5. Abschnitt	Vom Senior und dem Kollegium der Hauptpastoren	§§	38—41
6. Abschnitt	Vom Ministerium und den geistlichen Kollegien der Landkreise	§§	42—44
7. Abschnitt	Von den Konventen	§§	45—47
8. Abschnitt	Von der Synode	§§	48—55
9. Abschnitt	Vom Kirchenrate	§§	56—59
10. Abschnitt	Schlußbestimmungen	§§	60, 61
	Übergangsbestimmungen	§§	1, 2

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist die Gemeinschaft der in diesem Staate vorhandenen, durch diese Verfassung verbundenen Evangelisch-lutherischen Gemeinden.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist ein Glied der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche. Sie bezeugt mit den Bekenntnissen der Väter ihres Glaubens, vor allen Martin Luthers, das Evangelium nach der göttlichen Offenbarung in der Heiligen Schrift und im Glauben an die freie, seligmachende Gnade Gottes in Jesus Christus.

(2) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig.

(3) Sie ist Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.

§ 3

(1) Die Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate haben eine Kirchensteuer zu zahlen.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

m

b



1955/1728

2. Abschnitt

Von den Gemeinden und den Kirchenkreisen

§ 4

(1) Die Gemeinde der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist ihrem Umfange nach räumlich umgrenzt (Kirchspiel).

(2) Mitglied einer Gemeinde ist, wer in ihrem Kirchspiel seinen rechtlichen Wohnsitz hat und der Evangelisch-lutherischen Kirche angehört.

§ 5

(1) Die Gründung neuer Kirchspiele, die Änderung von Kirchspielsgrenzen, und die Errichtung von Tochtergemeinden bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Falls der Kirchenrat die Änderung einer Kirchspielsgrenze für erforderlich hält, ein beteiligter Kirchenvorstand aber seine Zustimmung verweigert, so hat auf Antrag des Kirchenrats die Synode zu entscheiden.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Zum verfassungsmäßigen Bestande jeder Gemeinde gehören der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde nach innen und außen. Vor Gerichten und Behörden wird der Kirchenvorstand durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten. Die Vertreter haben sich als solche durch eine Bescheinigung des Kirchenrats auszuweisen.

§ 7

(1) Die Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate werden in drei Kirchenkreise zusammengefaßt. Der erste Kirchenkreis heißt Stadtkreis, der zweite und dritte heißen Landkreise.

(2) Der erste Kirchenkreis umfaßt alle Gemeinden des Stadtgebietes.

(3) Der zweite Kirchenkreis umfaßt die Gemeinden des Landgebietes mit Ausnahme der Gemeinden der Landherrnschaft Nigebüttel.

(4) Der dritte Kirchenkreis umfaßt die Gemeinden der Landherrnschaft Nigebüttel.

(5) Die Grenzen der Kirchenkreise gegeneinander können durch Beschluß des Kirchenrats und der Synode abgeändert werden.

(6) Die Kirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jakobi und St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen. Die ersten Geistlichen an diesen Kirchen heißen Hauptpastoren.

§ 8

(1) Das Verhältnis der in der Kirche entstandenen und von ihr anerkannten Kapellengemeinden zur Kirche wird durch das Herkommen geregelt.

(2) Änderungen in diesem Verhältnisse bedürfen der Genehmigung der Synode. Diese Genehmigung ist auch erforderlich für die Entstehung neuer Kirchengemeinschaften, die kein Kirchspiel bilden.

(3) Das Verhältnis der Brüdergemeine in Hamburg zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist durch Vertrag geregelt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Genehmigung der Synode.

§ 9

In jeder Gemeinde ist durch Predigt des Evangeliums, durch kirchlichen Unterricht und gemeinschaftsbildende Arbeit ein den Glauben und die sittlichen Forderungen des Evangeliums pflegendes und förderndes, tätiges und werbendes Gemeindeleben zu verwirklichen.

3. Abschnitt

Vom Kirchenvorstande

§ 10

(1) Im Stadtkreise besteht jeder Kirchenvorstand aus:

1. den Pastoren der Gemeinde;
2. drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten;
3. vierundzwanzig auf zehn Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet.

(2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(3) Der Kirchenvorstand ernennt für die Zeit bis zu seiner nächsten halbschichtigen Erneuerung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

(1) In den beiden Landkreisen besteht jeder Kirchenvorstand aus:

1. den Pastoren der Gemeinde;
2. drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten;
3. zwölf auf zehn Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet.

(2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(3) Der Kirchenvorstand ernennt für die Zeit bis zu seiner nächsten halbschichtigen Erneuerung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Zusatz zu § 12 der Kirchenverfassung. } Ist kein Gemeindeältester vorhanden, so liegt die Berufung dem Geistlichen oder amtsältesten Geistlichen ob. Den vorläufigen Vorsitz führt bis nach geschehener Wahl des endgültigen Vorsitzenden der an Jahren älteste anwesende Kirchenvorsteher.

§ 13

(1) Aufgabe des Kirchenvorstandes ist: die Förderung des religiösen und kirchlichen Lebens, die Erhaltung und Mehrung christlicher Ordnung, Zucht und Sitte in der Gemeinde, insbesondere auch die Behandlung einschlägiger sozialer Aufgaben, die tätige Förderung der Jugendarbeit und der Gemeinschaftspflege.

(2) Er kann für diese Zwecke Ausschüsse bilden, die sich durch geeignete Persönlichkeiten ergänzen dürfen und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten haben.

§ 14

(1) Zum Geschäftskreis des Kirchenvorstandes gehört:

1. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und die Jahresabrechnung;
2. die Beaufsichtigung, Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung der kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Begräbnisplätze und anderer Besitztümer, die Beschlußfassung über den Verkauf oder Ankauf von Grundstücken und über den Neubau oder die Abtragung kirchlicher Gebäude.

2. Abschnitt

Von den Gemeinden und den Kirchenkreisen

§ 4

(1) Die Gemeinde der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist ihrem Umfange nach räumlich umgrenzt (Kirchspiel).

(2) Mitglied einer Gemeinde ist, wer in ihrem Kirchspiel seinen rechtlichen Wohnsitz hat und der Evangelisch-lutherischen Kirche angehört.

§ 5

(1) Die Gründung neuer Kirchspiele, die Änderung von Kirchspielsgrenzen und die Errichtung von Tochtergemeinden bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Falls der Kirchenrat die Änderung einer Kirchspielsgrenze für erforderlich hält, ein beteiligter Kirchenvorstand aber seine Zustimmung verweigert, so hat auf Antrag des Kirchenrats die Synode zu entscheiden.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Zum verfassungsmäßigen Bestande jeder Gemeinde gehören der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde nach innen und außen. Vor Gerichten und Behörden wird der Kirchenvorstand durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten. Die Vertreter haben sich als solche durch eine Bescheinigung des Kirchenrats auszuweisen.

§ 7

(1) Die Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate werden in drei Kirchenkreise zusammengefaßt. Der erste Kirchenkreis heißt Stadtkreis, der zweite und dritte hei-

(2) Der zweite Kirchenkreis umfaßt die Gemeinden der Landherrenschaft Hagenbüll.

(3) Der dritte Kirchenkreis umfaßt die Gemeinden der Landherrenschaft Hagenbüll.

(4) Die Grenzen der Kirchenkreise gegeneinander können durch Beschluß des Kirchenrats und der Synode abgeändert werden.

(5) Die Kirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jakobi und St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen. Die ersten Geistlichen an diesen Kirchen heißen Hauptpastoren.

§ 8

(1) Das Verhältnis der in der Kirche entstandenen und von ihr anerkannten Kapellengemeinden zur Kirche wird durch das Herkommen geregelt.

(2) Änderungen in diesem Verhältnisse bedürfen der Genehmigung der Synode. Diese Genehmigung ist auch erforderlich für die Entstehung neuer Kirchengemeinschaften, die kein Kirchspiel bilden.

(3) Das Verhältnis der Brüdergemeine in Hamburg zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist durch Vertrag geregelt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Genehmigung der Synode.

§ 9

In jeder Gemeinde ist durch Predigt des Evangeliums, durch kirchlichen Unterricht und gemeinschaftsbildende Arbeit ein den Glauben und die sittlichen Forderungen des Evangeliums pflegendes und förderndes, tätiges und werbendes Gemeindeleben zu verwirklichen.

3. Abschnitt

Von Kirchenvorstände

§ 10

(1) Im Stadtkreise besteht jeder Kirchenvorstand aus:

1. den Pastoren der Gemeinde;
2. drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten;
3. vierundzwanzig auf zehn Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet.

(2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(3) Der Kirchenvorstand ernennt für die Zeit bis zu seiner nächsten halbschichtigen Erneuerung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

(1) In den beiden Landkreisen besteht jeder Kirchenvorstand aus:

1. den Pastoren der Gemeinde;
2. drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten;
3. zwölf auf zehn Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet.

(2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(3) Der Kirchenvorstand ernennt für die Zeit bis zu seiner nächsten halbschichtigen Erneuerung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Die erste Sitzung des Kirchenvorstandes muß im ersten Monat nach seiner halbschichtigen Erneuerung stattfinden. Zu dieser Sitzung beruft der amtsälteste Gemeindeälteste ein.

§ 13

(1) Aufgabe des Kirchenvorstandes ist: die Förderung des religiösen und kirchlichen Lebens, die Erhaltung und Mehrung christlicher Ordnung, Zucht und Sitte in der Gemeinde, insbesondere auch die Behandlung einschlägiger sozialer Aufgaben, die tätige Förderung der Jugendarbeit und der Gemeinschaftspflege.

(2) Er kann für diese Zwecke Ausschüsse bilden, die sich durch geeignete Persönlichkeiten ergänzen dürfen und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten haben.

§ 14

(1) Zum Geschäftskreis des Kirchenvorstandes gehört:

1. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und die Jahresabrechnung;
2. die Beaufsichtigung, Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung der kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Begräbnisplätze und anderer Besitztümer, die Beschlußfassung über den Verkauf oder Ankauf von Grundstücken und über den Neubau oder die Abtragung kirchlicher Gebäude.

Zu einer nicht bestimmungsmäßigen Verwendung der kirchlichen Gebäude bedarf der Kirchenvorstand der Zustimmung des Kirchenrats;

3. die Ausschreibung der außer der allgemeinen Kirchensteuer etwa erforderlichen Sonderkirchensteuern und sonstigen Beiträge zur Kirchenkasse der Gemeinde, sowie die Beschlußfassung über Sammlungen in der Kirche, soweit sie nicht vom Kirchenrat angeordnet werden (§ 58, 9), und über Hausfassungen in der Gemeinde;
4. die Feststellung und Abänderung der kirchlichen Gebühren;
5. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung in bezug auf den öffentlichen Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen;
6. die Einrichtung von Pfarrbezirken, jedoch nur in Übereinstimmung mit dem Pfarramt;
7. die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher;
8. die Sorge für die Verwaltung erledigter Predigerstellen, desgleichen für die Stellvertretung erkrankter und beurlaubter Pastoren, soweit sie nicht unter sich ihre Vertretung regeln können;
9. die Wahl der Pastoren;
10. die Ernennung der nichtgeistlichen Kirchenbeamten;
11. die Wahl der Gemeindeältesten;
12. die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach den Vorschriften des Wahlgesetzes;
13. die Wahl der Abgeordneten für den Konvent (§ 45) und im ersten Kreise auch die Wahl der Abgeordneten für die Synode (§ 49).

(2) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

(3) Bei der Beschlußfassung über die vom Verwaltungsausschuß vorgelegte Jahresabrechnung haben sich die Mitglieder des Ausschusses der Stimme zu enthalten.

(4) Will der Kirchenvorstand Grundstücke, jährliche Einkünfte oder sonstige Vermögensteile, die bisher zur Ausstattung einer Pfarrstelle gehört haben, ganz oder teilweise für andere Zwecke verwenden, so hat er die Genehmigung des Kirchenrats einzuholen. Desgleichen bedarf der Kirchenvorstand zur Belastung von Grundstücken und zu Veräußerungen aus dem Kirchenvermögen der Genehmigung des Kirchenrats.

(5) Der Kirchenvorstand beruft jährlich eine Gemeindeversammlung, in der er der Gemeinde Bericht über seine Tätigkeit erstattet.

§ 15

(1) Der Kirchenvorstand führt die Verwaltung durch einen von ihm gewählten Ausschuß.

(2) Im Stadtkreise besteht dieser Ausschuß (die Beede) aus fünf nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, von denen mindestens eins ein Gemeindeältester sein muß.

(3) Die Mitglieder der Beede werden für die Wahlzeit gewählt, jedoch so, daß jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet; die Reihenfolge des Ausscheidens wird gleichzeitig mit der Wahl durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(4) An den Hauptkirchen nimmt der Hauptpastor, sonst der amtsälteste Pastor an den Sitzungen der Beede mit beratender Stimme teil.

(5) In den beiden Landkreisen besteht der Verwaltungsausschuß aus dem amtsältesten Pastor und drei nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, von denen alle zwei Jahre eines ausscheidet. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird gleichzeitig mit der Wahl durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(6) Der Verwaltungsausschuß wählt für die Dauer eines Jahres seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines

Mitgliedes des Verwaltungsausschusses betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

(8) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse des Kirchenvorstandes auszuführen;
2. die laufende Verwaltung und die Kirchenkasse durch eins seiner Mitglieder nach dem Voranschlag und der zu erteilenden Dienstanweisung zu führen;
3. die unmittelbare Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Besitztümer zu üben und in dringenden Fällen für Abwendung von Gefahr und für Beseitigung von Notständen zu sorgen. Der Ausschuß hat aber in diesen Fällen bei größeren, den Voranschlag übersteigenden Ausgaben von seinen Maßnahmen dem Kirchenvorstande sofort Kenntnis zu geben;
4. den Entwurf zum Voranschlag und
5. die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht dem Kirchenvorstande vorzulegen.

(9) Der Verwaltungsausschuß bleibt nach Schluß der Wahlzeit in Tätigkeit, bis der Kirchenvorstand den neuen Verwaltungsausschuß gewählt hat.

(10) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes darf an den Sitzungen aller vom Kirchenvorstand gebildeten Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Auf sein Verlangen muß er zu den Sitzungen geladen werden.

§ 16

Alle kirchlichen Gemeindeämter sind Ehrenämter. Ihre Übernahme wird als ein der Kirche und der Gemeinde zu erweisender Liebesdienst von jedem erwartet.

§ 17

Vor der Übernahme des Amtes muß jeder unterschriftlich geloben, sein Amt nach besten Kräften zum Wohl der Kirche und der Gemeinde dieser Verfassung gemäß zu führen.

§ 18

(1) Die Gemeindeältesten werden mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen vom Kirchenvorstande aus der Zahl der Kirchenvorsteher gewählt.

(2) Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen führen die Verwaltungen, die früher den Oberalten zustanden.

§ 19

(1) Wählbar zum Kirchenvorsteher ist in den Gemeinden des ersten Kirchenkreises jedes stimmberechtigte Mitglied einer hamburgischen Kirchengemeinde, das das 25. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19 (2)
der Kirchen-
verfassung.

Der zweite Satz ist zu streichen.

Änderung
des § 19 (4)
der Kirchen-
verfassung.

Der Verlust der Wählbarkeit zieht den Verlust des Amtes nach sich. Im zweiten oder dritten Kirchenkreise kann jedoch der Kirchenvorstand genehmigen, daß ein Gemeindeältester oder Kirchenvorsteher, obwohl er seinen Wohnsitz in eine andere hamburgische Gemeinde verlegt hat, im Amte bleibt.

(1) Stimmberechtigt in der Gemeinde sind ihre sämtlichen konfirmierten Mitglieder beiderlei Geschlechtes, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Zu einer nicht bestimmungsmäßigen Verwendung der kirchlichen Gebäude bedarf der Kirchenvorstand der Zustimmung des Kirchenrats;

3. die Ausschreibung der außer der allgemeinen Kirchensteuer etwa erforderlichen Sonderkirchensteuern und sonstigen Beiträge zur Kirchenkasse der Gemeinde, sowie die Beschlußfassung über Sammlungen in der Kirche, soweit sie nicht vom Kirchenrat angeordnet werden (§ 58, 9), und über Hausammlungen in der Gemeinde;
4. die Feststellung und Abänderung der kirchlichen Gebühren;
5. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung in bezug auf den öffentlichen Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen;
6. die Einrichtung von Pfarrbezirken, jedoch nur in Übereinstimmung mit dem Pfarramt;
7. die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher;
8. die Sorge für die Verwaltung erledigter Predigerstellen, desgleichen für die Stellvertretung erkrankter und beurlaubter Pastoren, soweit sie nicht unter sich ihre Vertretung regeln können;
9. die Wahl der Pastoren;
10. die Ernennung der nichtgeistlichen Kirchenbeamten;
11. die Wahl der Gemeindeältesten;
12. die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach den Vorschriften des Wahlgesetzes;
13. die Wahl der Abgeordneten für den Konvent (§ 45) und im ersten Kreise auch die Wahl der Abgeordneten für die Synode (§ 49).

(2) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

(3) Bei der Beschlußfassung über die vom Verwaltungsausschusse vorgelegte Jahresabrechnung haben sich die Mitglieder des Ausschusses der Stimme zu enthalten.

(4) Will der Kirchenvorstand Grundstücke, jährliche Einkünfte oder sonstige Vermögensteile, die bisher zur Ausstattung einer Pfarrstelle gehört haben, ganz oder teilweise für andere Zwecke verwenden, so hat er die Genehmigung des Kirchenrats einzuholen. Desgleichen bedarf der Kirchenvorstand zur Belastung von Grundstücken und zu Veräußerungen aus dem Kirchenvermögen der Genehmigung des Kirchenrats.

(5) Der Kirchenvorstand beruft jährlich eine Gemeindeversammlung, in der er der Gemeinde Bericht über seine Tätigkeit erstattet.

§ 15

(1) Der Kirchenvorstand führt die Verwaltung durch einen von ihm gewählten Ausschuß.

(2) Im Stadtkreise besteht dieser Ausschuß (die Beede) aus fünf nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes

(3) Die

Jahr ein Mitgli

Wahl durch das

(4)

Sitzungen

(5)

Pastor und

eines ausjd

Los bestim

(6) Der Verwaltungsausschuß wählt für die Dauer eines Jahres seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines

Mitgliedes des Verwaltungsausschusses betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

(8) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse des Kirchenvorstandes auszuführen;
2. die laufende Verwaltung und die Kirchenkasse durch eins seiner Mitglieder nach dem Voranschlag und der zu erteilenden Dienstanweisung zu führen;
3. die unmittelbare Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Besitztümer zu üben und in dringenden Fällen für Abwendung von Gefahr und für Beseitigung von Notständen zu sorgen. Der Ausschuß hat aber in diesen Fällen bei größeren, den Voranschlag übersteigenden Ausgaben von seinen Maßnahmen dem Kirchenvorstande sofort Kenntnis zu geben;
4. den Entwurf zum Voranschlag und
5. die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht dem Kirchenvorstande vorzulegen.

(9) Der Verwaltungsausschuß bleibt nach Schluß der Wahlzeit in Tätigkeit, bis der Kirchenvorstand den neuen Verwaltungsausschuß gewählt hat.

(10) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes darf an den Sitzungen aller vom Kirchenvorstand gebildeten Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Auf sein Verlangen muß er zu den Sitzungen geladen werden.

§ 16

Alle kirchlichen Gemeindeämter sind Ehrenämter. Ihre Übernahme wird als ein der Kirche und der Gemeinde zu erweisender Liebesdienst von jedem erwartet.

§ 17

Vor der Übernahme des Amtes muß jeder unterschriftlich geloben, sein Amt nach besten Kräften zum Wohl der Kirche und der Gemeinde dieser Verfassung gemäß zu führen.

§ 18

(1) Die Gemeindeältesten werden mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen vom Kirchenvorstande aus der Zahl der Kirchenvorsteher gewählt.

(2) Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen führen die Verwaltungen, die früher den Oberalten zustanden.

§ 19

(1) Wählbar zum Kirchenvorsteher ist in den Gemeinden des ersten Kirchenkreises jedes stimmberechtigte Mitglied einer hamburgischen Kirchengemeinde, das das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Im zweiten und dritten Kirchenkreise sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, zu Kirchenvorstehern wählbar. Verlegt ein Gewählter während seiner Amtsdauer seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so verliert er das Amt, wenn nicht der Kirchenvorstand sein Bleiben genehmigt.

(3) Gemeindeälteste und Kirchenvorsteher können während der Dauer ihres Amtes nicht in den Kirchenvorstand einer anderen Gemeinde eintreten.

(4) Die Aufgabe des Wohnsitzes im Gebiete des Hamburgischen Staates zieht den Verlust des Amtes als Gemeindeältester oder Kirchenvorsteher von selbst nach sich.

§ 20

(1) Stimmberechtigt in der Gemeinde sind ihre sämtlichen konfirmierten Mitglieder beiderlei Geschlechtes, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer dem Kirchenvorstand einer Gemeinde angehört, in der er nicht seinen Wohnsitz hat, ist während der Dauer des Amtes auch in dieser Gemeinde stimmberechtigt.

(3) In den Gemeinden des Stadtkreises ist neben den eingeweihten Mitgliedern stimmberechtigt, wer im laufenden Kalenderjahr vor der Wahl regelmäßig an den Gottesdiensten dieser Gemeinde teilnimmt oder sich an einer Abendmahlsfeier in der Kirche beteiligt oder von einem Pastor der Kirche eine geistliche Amtshandlung hat vollziehen lassen, sofern er im Gebiete des Hamburgischen Staates wohnt.

(4) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind,

1. die entmündigt sind oder unter Pflégenschaft stehen,
2. denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind.

§ 21

(1) Der nach § 20 Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in das von jeder Gemeinde geführte Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist.

(2) Solange ein Stimmberechtigter in das Verzeichnis einer Gemeinde auf Grund von § 20 (3) eingetragen ist, ruht sein Stimmrecht in der Gemeinde seines Wohnsitzes. Die Eintragung in die Verzeichnisse mehrerer Gemeinden ist unzulässig.

(3) Das Nähere über die Verzeichnisse der Stimmberechtigten bestimmt das Wahlgesetz.

§ 22

(1) Die Kirchenvorsteher werden nach den Vorschriften des kirchlichen Wahlgesetzes gewählt.

(2) Die in einer neugegründeten Kirchengemeinde wohnenden Gemeindeältesten und Kirchenvorsteher der Muttergemeinde oder der Muttergemeinden haben das Recht, ihre Ämter in der neuen Gemeinde weiterzuführen.

§ 23

Der Wahl der Kirchenvorsteher geht eine kirchliche Fürbitte vorher. Die in den Kirchenvorstand Eintretenden werden in einem Hauptgottesdienst mit Namen genannt und der Gemeinde vorgestellt.

4. Abschnitt

Vom Pfarramt

§ 24

(1) Die Geistlichen einer Gemeinde (Hauptpastoren und Pastoren) bilden das Pfarramt dieser Gemeinde.

(2) Sache des Pfarramtes ist: die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente, die Vollziehung der kirchlichen Handlungen, der Konfirmandenunterricht und die Seelsorge nach den Grundsätzen der gesamten (§ 2) und nach den Ordnungen der hamburgischen Evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 25

(1) Die pfarramtlichen Befugnisse und Pflichten der Hauptpastoren und ihre Abgrenzung gegen die der übrigen Pastoren sind durch das Herkommen bestimmt und können nur im Wege der kirchlichen Gesetzgebung, und zwar nur für sämtliche Hauptkirchen gemeinsam, abgeändert werden.

(2) Die übrigen Pastoren der Gemeinden, an denen mehrere Geistliche ein Pfarramt bilden, sind in ihren pfarramtlichen Pflichten und Rechten einander gleichgestellt.

(3) Die Pflichten und Rechte der einzelnen Pastoren sind in einer Pfarramtsordnung festzulegen. Sie ist vom Pfarramt zu beschließen und dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu bringen. Hat der Kirchenvorstand Bedenken, die nicht durch Verhandlung mit dem Pfarramt zu beseitigen sind, so kann er die Entscheidung des Kirchenrats herbeiführen.

(4) Vorsitzender des Pfarramtes ist an den Hauptkirchen der Hauptpastor, sonst der amtsälteste Pastor; ein stellvertretender Vorsitzender kann vom Pfarramt gewählt werden.

§ 26

3. Satz zu § 26 (1) der Kirchenverfassung.

Weigert sich der Kirchenvorstand, der Aufforderung des Kirchenrats zu folgen, so entscheidet auf Antrag des Kirchenrats die Synode.

(2) Auf Antrag des Kirchenrats kann die Synode Pastoren bezeichnen, die bestimmt sind, nicht einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt, sondern der Gesamtkirche zu dienen.

§ 27

(1) Jede erledigte oder neubegründete Pfarrstelle muß innerhalb eines Jahres mit einem Geistlichen besetzt werden.

(2) Die Besetzung erfolgt durch Wahl und Berufung des Geistlichen auf Lebenszeit.

(3) Für die Wahl und die Berufung der Geistlichen gelten die Bestimmungen der §§ 28—35.

§ 28

Vor jeder Wahl eines Geistlichen nach den §§ 29, 30, 31 ordnet der Senior die kirchliche Fürbitte in allen Kirchen des Kirchenkreises an, in dem die Wahl stattfinden soll. Im Falle einer Wahl nach § 33 ordnet er die Fürbitte in allen Kirchen des Stadtkreises an.

§ 29

(Wahl der Hauptpastoren)

(1) Für die Wahl eines Hauptpastors (§ 7(6)) werden Meldungen nicht entgegengenommen und Wahlpredigten nicht gehalten.

(2) Bei allen Wahlhandlungen wird der Senior hinzugezogen, bei der entscheidenden Wahl mit beschließender, bei den vorangehenden Wahlhandlungen mit beratender Stimme.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Kirchenvorstand ein Verzeichnis geeigneter Theologen auf, das jedoch für die Bildung des weiten Aufsatzes nicht bindend ist.

(4) Der weite Aufsatz entsteht dadurch, daß der Kirchenvorstand acht, der Kirchenrat vier Namen bestimmt. Der Kirchenrat kann verzichten. Den engen Aufsatz von drei Personen bildet der Kirchenvorstand.

(5) Die Wahl vollzieht ein Wahlkörper, bestehend aus dem Kirchenvorstand der Hauptkirche, fünf Mitgliedern des Kirchenrats, die vom Kirchenrat zu bestimmen sind, und allen Hauptpastoren.

(6) Nachdem der Senior sein Gutachten über die im Wahlaufsatz Genannten und mündlich seine Stimme abgegeben hat, wird durch Stimmzettel gewählt. Falls bei dem ersten Wahlgange keine volle Mehrheit erzielt wird, so wird über die beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, abgestimmt. Sollten wegen Gleichheit der Stimmenzahl mehrere für die Stichwahl in Frage kommen, so ist zunächst durch Abstimmung über diese der Aufsatz bis auf zwei zu verkleinern. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis hat, das Los, das der Vorsitzende zieht.

(2) Wer dem Kirchenvorstand einer Gemeinde angehört, in der er nicht seinen Wohnsitz hat, ist während der Dauer des Amtes auch in dieser Gemeinde stimmberechtigt.

(3) In den Gemeinden des Stadtkreises ist neben den eingeweihten Mitgliedern stimmberechtigt, wer im laufenden Kalenderjahr vor der Wahl regelmäßig an den Gottesdiensten dieser Gemeinde teilnimmt oder sich an einer Abendmahlsfeier in der Kirche beteiligt oder von einem Pastor der Kirche eine geistliche Amtshandlung hat vollziehen lassen, sofern er im Gebiete des Hamburgischen Staates wohnt.

(4) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

1. die
2. dene
- Bekl

§ 21

(1) Der nach § 20 Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in das von jeder Gemeinde geführte Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist.

(2) Solange ein Stimmberechtigter in das Verzeichnis einer Gemeinde auf Grund von § 20 (3) eingetragen ist, ruht sein Stimmrecht in der Gemeinde seines Wohnsitzes. Die Eintragung in die Verzeichnisse mehrerer Gemeinden ist unzulässig.

(3) Das Nähere über die Verzeichnisse der Stimmberechtigten bestimmt das Wahlgesetz.

§ 22

(1) Die Kirchenvorsteher werden nach den Vorschriften des kirchlichen Wahlgesetzes gewählt.

(2) Die in einer neugegründeten Kirchengemeinde wohnenden Gemeindeältesten und Kirchenvorsteher der Muttergemeinde oder der Muttergemeinden haben das Recht, ihre Ämter in der neuen Gemeinde weiterzuführen.

§ 23

Der Wahl der Kirchenvorsteher geht eine kirchliche Fürbitte vorher. Die in den Kirchenvorstand Eintretenden werden in einem Hauptgottesdienst mit Namen genannt und der Gemeinde vorgestellt.

4. Abschnitt

Vom Pfarramt

§ 24

(1) Die Geistlichen einer Gemeinde (Hauptpastoren und Pastoren) bilden das Pfarramt dieser Gemeinde.

(2) Sache des Pfarramts ist: die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente, die Vollziehung der kirchlichen Handlungen, der Konfirmandenunterricht und die Seelsorge nach den Grundsätzen der gesamten (§ 2) und nach den Ordnungen der hamburgischen Evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 25

(1) Die pfarramtlichen Befugnisse und Pflichten der Hauptpastoren und ihre Abgrenzung gegen die der übrigen Pastoren sind durch das Herkommen bestimmt und können nur im Wege der kirchlichen Gesetzgebung, und zwar nur für sämtliche Hauptkirchen gemeinsam, abgeändert werden.

(2) Die übrigen Pastoren der Gemeinden, an denen mehrere Geistliche ein Pfarramt bilden, sind in ihren pfarramtlichen Pflichten und Rechten einander gleichgestellt.

(3) Die Pflichten und Rechte der einzelnen Pastoren sind in einer Pfarramtsordnung festzulegen. Sie ist vom Pfarramt zu beschließen und dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu bringen. Hat der Kirchenvorstand Bedenken, die nicht durch Verhandlung mit dem Pfarramt zu beseitigen sind, so kann er die Entscheidung des Kirchenrats herbeiführen.

(4) Vorsitzender des Pfarramts ist an den Hauptkirchen der Hauptpastor, sonst der amtsälteste Pastor; ein stellvertretender Vorsitzender kann vom Pfarramt gewählt werden.

§ 26

(1) Eine Pfarrstelle kann vom Kirchenvorstande unter Zustimmung des Kirchenrats und der Synode begründet oder aufgehoben werden. Der Kirchenrat hat das Recht, den Kirchenvorstand zur Begründung oder Aufhebung einer Pfarrstelle anzuhalten.

(2) Auf Antrag des Kirchenrats kann die Synode Pfarrstellen begründen, die bestimmt sind, nicht einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt, sondern der Gesamtkirche zu dienen.

§ 27

(1) Jede erledigte oder neubegründete Pfarrstelle muß innerhalb eines Jahres mit einem Geistlichen besetzt werden.

(2) Die Besetzung erfolgt durch Wahl und Berufung des Geistlichen auf Lebenszeit.

(3) Für die Wahl und die Berufung der Geistlichen gelten die Bestimmungen der §§ 28—35.

§ 28

Vor jeder Wahl eines Geistlichen nach den §§ 29, 30, 31 ordnet der Senior die kirchliche Fürbitte in allen Kirchen des Stadtkreises an, in dem die Wahl stattfinden soll. Im Falle einer Wahl nach § 33 ordnet er die Fürbitte in allen Kirchen des Stadtkreises an.

§ 29

(Wahl der Hauptpastoren)

(1) Für die Wahl eines Hauptpastors (§ 7(6)) werden Meldungen nicht entgegengenommen und Wahlpredigten nicht gehalten.

(2) Bei allen Wahlhandlungen wird der Senior hinzugezogen, bei der entscheidenden Wahl mit beschließender, bei den vorangehenden Wahlhandlungen mit beratender Stimme.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Kirchenvorstand ein Verzeichnis geeigneter Theologen auf, das jedoch für die Bildung des weiten Aufsatzes nicht bindend ist.

(4) Der weite Aufsatz entsteht dadurch, daß der Kirchenvorstand acht, der Kirchenrat vier Namen bestimmt. Der Kirchenrat kann verzichten. Den engen Aufsatz von drei Personen bildet der Kirchenvorstand.

(5) Die Wahl vollzieht ein Wahlkörper, bestehend aus dem Kirchenvorstand der Hauptkirche, fünf Mitgliedern des Kirchenrats, die vom Kirchenrat zu bestimmen sind, und allen Hauptpastoren.

(6) Nachdem der Senior sein Gutachten über die im Wahlaufsatz Genannten und mündlich seine Stimme abgegeben hat, wird durch Stimmzettel gewählt. Falls bei dem ersten Wahlgange keine volle Mehrheit erzielt wird, so wird über die beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, abgestimmt. Sollten wegen Gleichheit der Stimmenzahl mehrere für die Stichwahl in Frage kommen, so ist zunächst durch Abstimmung über diese der Aufsatz bis auf zwei zu verkleinern. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis hat, das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 30

(Wahl der übrigen Pastoren im Stadtkreise)

(1) Für die übrigen Pfarrstellen im Stadtkreise werden Meldungen entgegengenommen, doch kann der Kirchenvorstand auch Theologen, die sich nicht gemeldet haben, auf den Aufsatz bringen. In Betracht kommen außer Geistlichen, die in einem verfassungsmäßigen Amte der hamburgischen Kirche stehen oder gestanden haben, und hier geprüften Kandidaten des Predigtamts nur solche Geistliche einer anderen Landeskirche, die die dort vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, ordiniert sind und ein selbständiges Pfarramt verwaltet haben. Als solches ist das Amt eines Hilfsgeistlichen, Adjunkten oder Vikars oder ein geistliches Amt, das zeitweilig oder vertretungsweise übertragen ist, nicht anzusehen. Ob ein Theologe auf den Aufsatz gebracht werden darf, der kein selbständiges Pfarramt verwaltet hat, dagegen den übrigen Bedingungen entspricht und sich durch längere Tätigkeit auf kirchlichem oder religiösem Gebiete verdient gemacht hat, entscheidet auf Antrag des Wahlkörpers der Kirchenrat.

(2) Bei diesen Wahlen hat in den Gemeinden der fünf Hauptkirchen der Hauptpastor, in St. Georg und St. Gertrud der Hauptpastor von St. Jakobi, in St. Pauli der Hauptpastor von St. Michaelis, in allen übrigen Fällen der Senior die Pflicht, über die in Betracht kommenden Auskünfte zu erteilen. Ihm steht, wenn er Mitglied des Kirchenvorstandes ist, bei allen Wahlhandlungen, sonst nur bei der entscheidenden Wahlhandlung Stimmrecht zu. Ist der Hauptpastor verhindert, so wird er durch den Senior ersetzt; dieser hat jedoch in solchem Falle nur bei der entscheidenden Wahlhandlung Stimmrecht.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt, ob und wie zu Meldungen öffentlich aufgefordert werden soll. Liegen Meldungen vor, so sind sie in der Sitzung des Kirchenvorstandes bekanntzugeben und zu besprechen. Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenrats beschließen, daß von der Bildung eines Wahlausschusses abzusehen ist. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes. Andernfalls wird unter Hinzuziehung des Seniors oder des Hauptpastors ein weiterer Ausschuss von vier bis acht Personen gebildet. Wahlpredigten werden gehalten, wenn nicht der Kirchenvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschließt, daß...

Abänderung des vorletzten Satzes des § 30 (3) der Kirchenverfassung. Die Wahl findet in jedem Falle unter Zuziehung des Seniors oder des Hauptpastors statt, der dabei beschließende Stimme hat.

§ 31

(Wahl der Pastoren in den Landkreisen)

(1) Die Wahl der Pastoren für die Pfarrstellen der Landgemeinden erfolgt nach den Vorschriften des § 30 mit folgender Abweichung:

(2) An jeder einzelnen Wahlhandlung nimmt der Senior oder bei dessen Verhinderung ein von ihm zu seinem Vertreter bestimmter Hauptpastor oder Pastor teil, und zwar bei der entscheidenden Wahl mit beschließender, bei den vorangehenden Wahlhandlungen mit beratender Stimme; er übt alle die Tätigkeiten aus, die nach den Bestimmungen des § 30 dem Hauptpastor oder dem Senior obliegen.

§ 32

(1) Das Ergebnis jeder Pastorenwahl ist alsbald nach der Wahl dem Kirchenrate mitzuteilen. Der Kirchenrat hat die Wählbarkeit des Erwählten und die Beobachtung der Wahlvorschriften in den §§ 29, 30, 31 nachzuprüfen. Ergibt die Prüfung, daß der Erwählte

nicht wählbar war, so hat der Kirchenrat die Gemeinde zur Wiederholung der Pastorenwahl anzuhalten; bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Formvorschriften für die Wahl jedoch nur dann, wenn ohne den Verstoß das Ergebnis der Wahl erkennbar ein anderes gewesen wäre.

(2) Einsprüche gegen Wählbarkeit des Erwählten oder Formfehler bei der Wahl sind binnen einer Woche nach der Wahl beim Kirchenrat einzureichen.

(3) Der Kirchenrat hat den ordnungsmäßig Erwählten im Namen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu berufen.

§ 33

Wird ein Geistlicher in ein Pfarramt gewählt, das mit einer gesamtkirchlichen Aufgabe nebenamtlich verbunden ist oder verbunden werden soll, so bedarf der enge Wahlausschuss der Bestätigung des Kirchenrats.

§ 34

(1) Der Berufene wird im Auftrage des Kirchenrates vom Senior oder dessen Vertreter oder dem zuständigen Hauptpastor ordiniert und in sein Amt eingeführt.

(2) Den Zeitpunkt der Übernahme in den hamburgischen Kirchendienst bestimmt der Kirchenrat.

§ 35

(Wahl der Pastoren an Anstalten usw.)

(1) Die Wahl der Pastoren der öffentlichen und der Wohltätigkeitsanstalten sowie anderer evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden erfolgt nach dem Herkommen oder der bei ihnen festgesetzten Ordnung.

(2) Der Wahlausschuss, aus dem die endgültige Wahl vorgenommen wird, ist dem Kirchenrate vorzulegen.

(3) Hat nach der festgesetzten Ordnung die Verwaltung einer Anstalt oder einer Körperschaft den Geistlichen zu berufen, so hat der Kirchenrat die Berufung nur zu genehmigen, andernfalls hat er sie nach Maßgabe des § 32 vorzunehmen.

§ 36

(1) Der Kirchenrat kann einen Geistlichen auf seinen Antrag aus dem Amte entlassen. Vorher hat er eine Äußerung des Kirchenvorstandes herbeizuführen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Sie kann nur erfolgen:

1. bei Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze;
2. wenn sich der Geistliche aus Gewissensgründen nicht mehr imstande sieht, die mit dem Amtsgelübde übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;
3. wenn die öffentliche Wirksamkeit eines Geistlichen mit dem Amtsgelübde (in der Fassung vom 19. Dezember 1912) derart im Widerspruch steht, daß das Vertrauen der Gemeinde zu ihm zerstört oder eine das religiöse und kirchliche Leben im evangelisch-lutherischen Sinne fördernde Tätigkeit von ihm nicht mehr zu erwarten ist.

§ 37

Das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 30

(Wahl der übrigen Pastoren im Stadtkreise)

(1) Für die übrigen Pfarrstellen im Stadtkreise werden Meldungen entgegengenommen, doch kann der Kirchenvorstand auch Theologen, die sich nicht gemeldet haben, auf den Aufsatz bringen. In Betracht kommen außer Geistlichen, die in einem verfassungsmäßigen Amte der hamburgischen Kirche stehen oder gestanden haben, und hier geprüften Kandidaten des Predigtamts nur solche Geistliche einer anderen Landeskirche, die die dort vorgeschriebenen Prüfungen

haben. Als geistliches A Theologe an

dagegen den übrigen Bedingungen oder religiösem Gebiete verdient gemacht hat, entscheidet auf Antrag des Kirchenrat.

(2) Bei diesen Wahlen hat in den Gemeinden der fünf Hauptkirchen der Hauptpastor, in St. Georg und St. Gertrud der Hauptpastor von St. Jakobi, in St. Pauli der Hauptpastor von St. Michaelis, in allen übrigen Fällen der Senior die Pflicht, über die in Betracht kommenden Auskünfte zu erteilen. Ihm steht, wenn er Mitglied des Kirchenvorstandes ist, bei allen Wahlhandlungen, sonst nur bei der entscheidenden Wahlhandlung Stimmrecht zu. Ist der Hauptpastor verhindert, so wird er durch den Senior ersetzt; dieser hat jedoch in solchem Falle nur bei der entscheidenden Wahlhandlung Stimmrecht.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt, ob und wie zu Meldungen öffentlich aufgefördert werden soll. Liegen Meldungen vor, so sind sie in der Sitzung des Kirchenvorstandes bekanntzugeben und zu besprechen. Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenrats beschließen, daß von der Bildung eines Wahlaussatzes abzusehen ist. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes. Andernfalls wird unter Hinzuziehung des Seniors oder des Hauptpastors ein weiterer Aufsatz von vier bis acht Personen gebildet. Wahlpredigten werden gehalten, wenn nicht der Kirchenvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschließt, daß davon abzusehen ist. Darauf wird der enge Aufsatz von drei Personen gebildet. Dieser Aufsatz wird dem Kirchenrat vorgelegt. Der Kirchenrat hat sich darüber innerhalb Monatsfrist gutachtlich zu äußern. Auf Grund dieses Gutachtens kann der Kirchenvorstand den Aufsatz abändern. Die Wahl aus dem engen Aufsatz findet unter Zuziehung des Seniors oder des Hauptpastors statt, der dabei beschließende Stimme hat. Die Form der Wahlhandlung ist dieselbe wie bei den Hauptpastoren.

§ 31

(Wahl der Pastoren in den Landkreisen)

(1) Die Wahl der Pastoren für die Pfarrstellen der Landgemeinden erfolgt nach den Vorschriften des § 30 mit folgender Abweichung:

(2) An jeder einzelnen Wahlhandlung nimmt der Senior oder bei dessen Verhinderung ein von ihm zu seinem Vertreter bestimmter Hauptpastor oder Pastor teil, und zwar bei der entscheidenden Wahl mit beschließender, bei den vorangehenden Wahlhandlungen mit beratender Stimme; er übt alle die Tätigkeiten aus, die nach den Bestimmungen des § 30 dem Hauptpastor oder dem Senior obliegen.

§ 32

(1) Das Ergebnis jeder Pastorenwahl ist alsbald nach der Wahl dem Kirchenrate mitzuteilen. Der Kirchenrat hat die Wählbarkeit des Erwählten und die Beobachtung der Wahlvorschriften in den §§ 29, 30, 31 nachzuprüfen. Ergibt die Prüfung, daß der Erwählte

nicht wählbar war, so hat der Kirchenrat die Gemeinde zur Wiederholung der Pastorenwahl anzuhalten; bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Formvorschriften für die Wahl jedoch nur dann, wenn ohne den Verstoß das Ergebnis der Wahl erkennbar ein anderes gewesen wäre.

(2) Einsprüche gegen Wählbarkeit des Erwählten oder Formfehler bei der Wahl sind binnen einer Woche nach der Wahl beim Kirchenrat einzureichen.

(3) Der Kirchenrat hat den ordnungsmäßig Erwählten im Namen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu berufen.

§ 33

(Wahl der Pastoren für die Gesamtkirche)

Die Geistlichen, deren Amt nicht einer einzelnen Kirchengemeinde oder Anstalt, sondern den Aufgaben der Gesamtkirche dient (§ 26 (2)), wählt der Kirchenrat und beruft sie nach § 32.

§ 34

(1) Der Berufene wird im Auftrage des Kirchenrates vom Senior oder dessen Vertreter oder dem zuständigen Hauptpastor ordiniert und in sein Amt eingeführt.

(2) Den Zeitpunkt der Übernahme in den hamburgischen Kirchendienst bestimmt der Kirchenrat.

§ 35

(Wahl der Pastoren an Anstalten usw.)

(1) Die Wahl der Pastoren der öffentlichen und der Wohltätigkeitsanstalten sowie anderer evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden erfolgt nach dem Herkommen oder der bei ihnen festgesetzten Ordnung.

(2) Der Wahlaufsatz, aus dem die endgültige Wahl vorgenommen wird, ist dem Kirchenrate vorzulegen.

(3) Hat nach der festgesetzten Ordnung die Verwaltung einer Anstalt oder einer Körperschaft den Geistlichen zu berufen, so hat der Kirchenrat die Berufung nur zu genehmigen, andernfalls hat er sie nach Maßgabe des § 32 vorzunehmen.

§ 36

(1) Der Kirchenrat kann einen Geistlichen auf seinen Antrag aus dem Amte entlassen. Vorher hat er eine Äußerung des Kirchenvorstandes herbeizuführen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Sie kann nur erfolgen:

1. bei Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze;
2. wenn sich der Geistliche aus Gewissensgründen nicht mehr imstande sieht, die mit dem Amtsgelübde übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;
3. wenn die öffentliche Wirksamkeit eines Geistlichen mit dem Amtsgelübde (in der Fassung vom 19. Dezember 1912) derart im Widerspruch steht, daß das Vertrauen der Gemeinde zu ihm zerstört oder eine das religiöse und kirchliche Leben im evangelisch-lutherischen Sinne fördernde Tätigkeit von ihm nicht mehr zu erwarten ist.

§ 37

Das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

5. Abschnitt

Vom Senior und dem Kollegium der Hauptpastoren

§ 38

(1) An der Spitze der gesamten Geistlichkeit steht der Senior. Er wird durch die Synode aus der Zahl der Hauptpastoren gewählt. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die gesamte Geistlichkeit zu und damit das Recht, die Geistlichen vorzuladen oder amtlich aufzusuchen.

(2) Gegen Maßnahmen des Seniors ist die Berufung an den Kirchenrat zulässig.

§ 39

Zur Unterstützung des Seniors in seinem Amte sind die übrigen Hauptpastoren berufen. Die Vertretung in der Dienstaufsicht tritt nur auf besondere Bestellung (§ 40) ein. Die Hauptpastoren bilden unter dem Voritze des Seniors ein Kollegium.

§ 40

Bei Behinderung des Seniors vertritt ihn der amtsälteste der übrigen Hauptpastoren. Ist die Vertretung nicht nur für einzelne Amtsgeschäfte, sondern für den vollen Umfang der Amtstätigkeit des Seniors erforderlich, so bestellt der Kirchenrat den Vertreter aus der Zahl der Hauptpastoren. Der Vertreter ist für die Dauer der Vertretung Mitglied des Kirchenrats.

§ 41

(1) Zu den Aufgaben des Seniors und der Hauptpastoren gehört die Prüfung, Anleitung und Weiterbildung der Kandidaten und Hilfsprediger.

(2) Dem Kollegium der Hauptpastoren steht das Recht zu, zur Abhaltung der Prüfungen für den einzelnen Fall andere Theologen hinzuzuziehen.

6. Abschnitt

Vom Ministerium und den geistlichen Kollegien der Landkreise

§ 42

(1) Sämtliche Pastoren der Gemeinden des Stadtkreises und die am Waisenhaus, am staatlichen Versorgungsheim und der damit verbundenen Arbeitsanstalt, an den städtischen Krankenhäusern und an den Gefängnissen angestellten Prediger bilden zusammen ein Kollegium, das den Namen Ministerium trägt.

(2) In gleicher Weise bilden die Geistlichen der Landkreise je ein Kollegium.

(3) Die Prediger neugegründeter öffentlicher Anstalten treten in das Kollegium der Geistlichen des Kirchenkreises ein, in dem die Anstalt liegt.

(4) Die von ihm erwählten Geistlichen (§ 33) weist der Kirchenrat einem geistlichen Kollegium zu.

(5) Vorsitzender der Kollegien der Geistlichen ist der Senior. Er kann sich in dieser Eigenschaft außer durch einen Hauptpastor im zweiten und dritten Kirchenkreise auch durch einen Pastor vertreten lassen.

§ 43

(1) Die Kollegien der Geistlichen haben das Recht der Disziplin über ihre Mitglieder in der Art, daß sie wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in Amts- und Lebensführung selbständig rügen können. Dieses Recht besteht unabhängig vom Disziplinarverfahren.

(2) Gegen die Entscheidung des Kollegiums, durch die einem Geistlichen eine Rüge erteilt wird, steht ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Mitteilung des Bescheides an gerechnet, die Beschwerde an den Kirchenrat zu. Leitet der Kirchenrat wegen desselben Vorganges ein Disziplinarverfahren ein, so ist die Entscheidung über die Beschwerde bis zu dessen Beendigung auszusetzen.

§ 44

Die Kollegien der Geistlichen haben das Recht, bei Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnung, der Liturgie und Agende, des Gesangbuchs, der Perikopen, der Katechismen und bei allem, was sich auf Glauben und Lehre der Kirche bezieht, sofern die vorliegenden Entwürfe nicht von ihnen selbst verfaßt sind, gutachtlich darüber gehört zu werden, ob die Vorschläge mit Gottes Wort und der Ordnung der Kirche zusammenstimmen, oder ob sie in dieser oder anderer Hinsicht Bedenken erregen.

7. Abschnitt

Von den Konventen

§ 45

(1) Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere des einmal im Jahre vom Senior vorzulegenden Berichts über die religiösen und sittlichen Zustände und über die kirchliche Lage und Arbeit, wählen die zu einem Kreise — im Stadtkreise zu einem Bezirke — gehörigen Gemeinden durch ihre Kirchenvorstände einen Konvent.

(2) Im Stadtkreise muß diese Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen erfolgen, sofern sie nicht nach einstimmigem Beschluß des Kirchenvorstandes durch Zuzuf geschieht. Die Wahlordnung erläßt der Kirchenrat.

(3) Aus welchen Gemeinden die Bezirke im Stadtkreise gebildet werden, bestimmt der Kirchenrat. Jedem Kirchenvorstand, der sich durch die Zuteilung seines Kirchspiels zu einem Bezirk beschwert fühlt, steht das Recht der Berufung an die Synode zu.

(4) Die Konvente sind berechtigt, Entschlüsse zu fassen und Anträge an die Synode und den Kirchenrat zu stellen. In den Landkreisen steht ihnen auch die Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten des Kirchenkreises zu sowie das Recht, Sonderkirchensteuern (§ 14 (1) 3) auszuschreiben; ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchenrats.

(5) Als bald nach seinem jeweiligen Zusammentritt hat der Konvent des zweiten Kirchenkreises seine neun Abgeordneten, der Konvent des dritten Kirchenkreises seine drei Abgeordneten für die Synode gemäß § 49 (1) 5 und 6 zu erwählen.

§ 46

(1) Die Bezirkskonvente des Stadtkreises sind zusammengesetzt aus:

1. dem Senior,
2. je einem Hauptpastor,
3. je fünf Abgeordneten eines jeden Kirchenvorstandes, von denen mindestens einer ein Pastor und mindestens drei Nichtgeistliche sein müssen,
4. einer vom Konvent selbst festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern, die die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften und Gemeinde-Jugendkreise aus ihrer Mitte entsenden.

(2) Der Kirchenrat verteilt die Hauptpastoren auf die Bezirkskonvente. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konvente setzt die Synode fest.

(3) Jeder der beiden Landkonvente ist zusammengesetzt aus:

1. dem Senior,

2. den Pastoren,
 3. je zwei, im dritten Kirchenkreise je drei nichtgeistlichen Abgeordneten eines Kirchenvorstandes.
- (4) Jeder Konvent hat aus seiner Mitte für seine Wahlzeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden zu wählen.

(5) Alle fünf Jahre, nach der Erneuerung der Kirchenvorstände, finden auch Neuwahlen für die Konvente statt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 47

(1) Die Konvente werden vom Vorsitzenden in der Regel zweimal im Jahre berufen. Außerdem muß der Vorsitzende sie auf Verlangen des Kirchenrats oder auf den schriftlichen, eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung enthaltenden Antrag von fünf Mitgliedern eines Konventes berufen.

(2) Solange der Vorsitzende noch nicht gewählt ist, werden die Konvente vom Senior berufen.

8. Abschnitt

Von der Synode

§ 48

(1) Die oberste Vertretung der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist die Synode.

(2) Die Synode ist die höchste Stelle für die Entscheidung streitiger Fragen innerhalb der hamburgischen Kirche.

§ 49

(1) Die Synode besteht aus:

1. dem Senior;
2. den übrigen Hauptpastoren;
3. dem Syndikus, der von der Synode mit voller Mehrheit auf Lebenszeit aus einem bindenden Wahlaussatz von mindestens zwei Personen gewählt wird. Der Wahlaussatz wird von dem Kirchenrat und einem von der Synode erwählten Wahlausschuß, der ebensoviel Mitglieder wie der Kirchenrat zählt, gemeinschaftlich aufgestellt; das Nähere über den Syndikus bestimmt das Gesetz;
4. je fünf Abgeordneten eines jeden Kirchenvorstandes des ersten Kirchenkreises, und zwar je einem geistlichen und vier nichtgeistlichen;
5. neun Abgeordneten des Konvents des zweiten Kirchenkreises, und zwar aus drei Pastoren und sechs nichtgeistlichen Konventsmitgliedern;

6. vier Abgeordneten des Konvents des 3. Kirchenkreises, und zwar aus einem Pastor und drei nichtgeistlichen Mitgliedern.

Ziffern 4, 6, 7, — nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nur streng gebundenen Stimmen erfolgen, sofern sie nicht nach einstimmigem Beschluß des Kirchenvorstandes oder Konvents durch Zuruf geschieht. Die Wahlordnung erläßt der Kirchenrat. Bei der Wahl der nichtgeistlichen Abgeordneten für die Synode sind die Kirchenvorstände nicht auf ihre Mitglieder und die Angehörigen ihrer Gemeinde beschränkt.

§ 50

Die Synode erwählt für ihre fünfjährige Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, von denen einer ein Geistlicher sein soll, und vier Schriftführern. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Vorsitzenden. Bis zur Wahl ihrer Vorsitzenden wird die Synode durch den Vorsitzenden des Kirchenrats geleitet.

§ 51

(1) Die Synode allein ist berechtigt:

1. allgemein verbindliche kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen;
2. Änderungen der bestehenden Kirchenverfassung zu beschließen (§ 61);
3. Beschlüsse zu fassen über Einführung neuer Katechismen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden und über Einführung oder Abschaffung von jährlich wiederkehrenden Festen im ganzen Gebiet der Kirche.

(2) Die auf die Gegenstände unter Ziffern (1) 1—3 bezüglichen Vorlagen des Kirchenrats müssen, sofern sie auf den in §§ 44 und 61 aufgezählten Gebieten liegen, von dem Gutachten der geistlichen Kollegien (§ 42) begleitet sein.

(3) Die Beschlüsse der Synode müssen, soweit sie als kirchliches Gesetz gelten sollen, durch den Kirchenrat ausgefertigt und verkündet sein. Hat der Kirchenrat Bedenken, ob sie verfassungsmäßig zustandegekommen sind, so legt er seine Bedenken der Synode dar. Beharrt die Synode auf ihrer Meinung, so ist der Kirchenrat an diese Entscheidung gebunden.

(4) Gesetze treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Erhält eine Gesetzesvorlage bei der Gesamtabstimmung nicht die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode, so ist eine zweite Beratung und Abstimmung erforderlich. Sie darf nicht an demselben Tage erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder widersprechen.

§ 52

(1) Die Synode verfügt:

1. mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Stammvermögen der Kirchenhauptkasse;
2. im Einverständnisse mit dem Kirchenrate über die gesamten jährlichen Einnahmen und die Rücklagen der Kirchenhauptkasse.

(2) Die Kirchenhauptkasse, die alle der Gesamtkirche gehörenden Vermögensstücke umfaßt, ist dazu bestimmt, allgemeine kirchliche Zwecke zu fördern und den Kirchengemeinden die Bestreitung der Ausgaben für ihre kirchlichen Bedürfnisse zu ermöglichen.

(3) Der Kirchenrat verwaltet die Kasse und hat jährlich einen Voranschlag und die Jahresabrechnung samt Belegen der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Die Abrechnung ist vorher von zwei Rechnungsprüfern durchzusehen, die die Synode aus ihrer Mitte auf fünf Jahre erwählt.

§ 53

(1) Die Synode versammelt sich mindestens zweimal im Jahre auf Berufung durch den Kirchenrat; dieser ist berechtigt und auf schriftlichen, den Gegenstand der Verhandlung genau bezeichnenden Antrag von fünfzehn Mitgliedern verpflichtet, die Synode zu weiteren Sitzungen zu berufen. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Auf Antrag des Kirchenrats oder von zwanzig Mitgliedern kann mit Zweidrittel-Mehrheit die Öffentlichkeit der Verhandlung für bestimmte Punkte der Tagesordnung oder für die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

(2) In jedem Jahre ist in der Synode der Bericht des Seniors über die religiösen und sittlichen Zustände und über die kirchliche Lage und Arbeit in der hamburgischen Kirche (§ 45) zur Beratung zu stellen.

(3) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der gesamten Kirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitgliedes der Synode betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber der Abstimmung zu enthalten.

2. den Pastoren,
3. je zwei, im dritten Kirchenkreise je drei nichtgeistlichen Abgeordneten eines Kirchenvorstandes.

(4) Jeder Konvent hat aus seiner Mitte für seine Wahlzeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden zu wählen.

(5) Alle fünf Jahre, nach der Erneuerung der Kirchenvorstände, finden auch Neuwahlen für die Konvente statt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 47

(1) Die Konvente werden vom Vorsitzenden in der Regel zweimal im Jahre berufen. Außerdem muß der Vorsitzende sie auf Verlangen des Kirchenrats oder auf den schriftlichen, eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung enthaltenden Antrag von fünf Mitgliedern eines Konventes berufen.

(2) Solange der Vorsitzende noch nicht gewählt ist, werden die Konvente vom Senior berufen.

8. Abschnitt

Von der Synode

§ 48

(1) Die oberste Vertretung der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist die Synode.

(2) Die Synode ist die höchste Stelle für die Entscheidung streitiger Fragen innerhalb der hamburgischen Kirche.

§ 49

(1) Die Synode besteht aus:

1. dem Senior;
2. den übrigen Hauptpastoren;
3. dem Syndikus, der von der Synode mit voller Mehrheit auf Lebenszeit aus einem bindenden Wahlaussatz von mindestens zwei Personen gewählt wird. Der Wahlaussatz wird von dem Kirchenrat und einem von der Synode erwählten Wahlausschuß, der ebensoviel Mitglieder wie der Kirchenrat zählt, gemeinschaftlich aufgestellt; das Nähere über den Syndikus bestimmt das Gesetz;
4. je fünf Abgeordneten eines jeden Kirchenvorstandes des ersten Kirchenkreises, und zwar je einem geistlichen und vier nichtgeistlichen;
5. neun Abgeordneten des Konvents des zweiten Kirchenkreises, und zwar aus drei Pastoren und sechs nichtgeistlichen Konventsmitgliedern;
6. drei Abgeordneten des Konvents des dritten Kirchenkreises, und zwar aus einem Pastor und zwei nichtgeistlichen Mitgliedern;
7. einem Abgeordneten der Geistlichen, die nicht einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt, sondern der Gesamtkirche dienen (§ 26 (2)).

(2) Die Wahl für die Synode muß — mit Ausnahme der geistlichen Mitglieder unter Ziffern 4, 6, 7, — nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen erfolgen, sofern sie nicht nach einstimmigem Beschluß des Kirchenvorstandes oder Konvents durch Zuruf geschieht. Die Wahlordnung erläßt der Kirchenrat. Bei der Wahl der nichtgeistlichen Abgeordneten für die Synode sind die Kirchenvorstände nicht auf ihre Mitglieder und die Angehörigen ihrer Gemeinde beschränkt.

§ 50

Die Synode erwählt für ihre fünfjährige Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, von denen einer ein Geistlicher sein soll, und vier Schriftführern. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Vorsitzenden. Bis zur Wahl ihrer Vorsitzenden wird die Synode durch den Vorsitzenden des Kirchenrats geleitet.

§ 51

(1) Die Synode allein ist berechtigt:

1. allgemein verbindliche kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen;
2. Änderungen der bestehenden Kirchenverfassung zu beschließen (§ 61);
3. Beschlüsse zu fassen über Einführung neuer Katechismen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden und über Einführung oder Abschaffung von jährlich wiederkehrenden Festen im ganzen Gebiet der Kirche.

(2) Die auf die Gegenstände unter Ziffern (1) 1—3 bezüglichen Vorlagen des Kirchenrats müssen, sofern sie auf den in §§ 44 und 61 aufgezählten Gebieten liegen, von dem Gutachten der geistlichen Kollegien (§ 42) begleitet sein.

(3) Die Beschlüsse der Synode müssen, soweit sie als kirchliches Gesetz gelten sollen, durch den Kirchenrat ausgefertigt und verkündet sein. Hat der Kirchenrat Bedenken, ob sie verfassungsmäßig zustandegekommen sind, so legt er seine Bedenken der Synode dar. Beharrt die Synode auf ihrer Meinung, so ist der Kirchenrat an diese Entscheidung gebunden.

(4) Gesetze treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Erhält eine Gesetzesvorlage bei der Gesamtabstimmung nicht die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode, so ist eine zweite Beratung und Abstimmung erforderlich. Sie darf nicht an demselben Tage erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder widersprechen.

§ 52

(1) Die Synode verfügt:

1. mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Stammvermögen der Kirchenhauptkasse;
2. im Einverständnisse mit dem Kirchenrate über die gesamten jährlichen Einnahmen und die Rücklagen der Kirchenhauptkasse.

(2) Die Kirchenhauptkasse, die alle der Gesamtkirche gehörenden Vermögensstücke umfaßt, ist dazu bestimmt, allgemeine kirchliche Zwecke zu fördern und den Kirchengemeinden die Bestreitung der Ausgaben für ihre kirchlichen Bedürfnisse zu ermöglichen.

(3) Der Kirchenrat verwaltet die Kasse und hat jährlich einen Voranschlag und die Jahresabrechnung samt Belegen der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Die Abrechnung ist vorher von zwei Rechnungsprüfern durchzusehen, die die Synode aus ihrer Mitte auf fünf Jahre erwählt.

§ 53

(1) Die Synode versammelt sich mindestens zweimal im Jahre auf Berufung durch den Kirchenrat; dieser ist berechtigt und auf schriftlichen, den Gegenstand der Verhandlung genau bezeichnenden Antrag von fünfzehn Mitgliedern verpflichtet, die Synode zu weiteren Sitzungen zu berufen. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Auf Antrag des Kirchenrats oder von zwanzig Mitgliedern kann mit Zweidrittel-Mehrheit die Öffentlichkeit der Verhandlung für bestimmte Punkte der Tagesordnung oder für die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

(2) In jedem Jahre ist in der Synode der Bericht des Seniors über die religiösen und sittlichen Zustände und über die kirchliche Lage und Arbeit in der hamburgischen Kirche (§ 45) zur Beratung zu stellen.

(3) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der gesamten Kirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitgliedes der Synode betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber der Abstimmung zu enthalten.

§ 54

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer auf ihrer ersten ordentlichen Tagung einen ständigen Ausschuss (Hauptausschuss). Dieser besteht aus den beiden Vorsitzenden der Synode und sieben von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Kirchenrat angehören dürfen. Fünf von ihnen müssen Nichtgeistliche sein und eines dem zweiten oder dritten Kirchenkreise angehören.

(2) Sofern nicht die Wahl nach einstimmigem Beschluss der Synode durch Zuzuf geschickt, erfolgt sie — mit Ausnahme der Wahl des Vertreters des zweiten oder dritten Kirchenkreises — nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen.

(3) Scheidet ein durch Verhältniswahl gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so rückt dafür das auf der Vorschlagsliste zunächst stehende Synodemitglied ein. Scheidet ein durch Zuzuf oder Mehrheitswahl gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so soll es binnen drei Monaten durch Mehrheitswahl der Synode ersetzt werden, sofern nicht diese Ersatzwahl nach einstimmigem Beschluss durch Zuzuf erfolgt.

(4) Die in den Hauptausschuss gewählten Mitglieder sind nicht verpflichtet, das Amt anzunehmen, und berechtigt, es jederzeit niederzulegen.

(5) Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der erste und stellvertretend der zweite Vorsitzende der Synode.

(6) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder des Kirchenrats zusammen.

(7) Der Ausschuss kann das Erscheinen von Abgeordneten des Kirchenrats in seinen Sitzungen verlangen; der Kirchenrat hat das Recht, Abgeordnete in die Sitzungen des Ausschusses zu entsenden.

(8) Der Ausschuss bleibt nach Schluss der Wahlzeit in Tätigkeit, bis die Synode den neuen Ausschuss gewählt hat.

§ 55

Der Hauptausschuss hat, abgesehen von besonderen Aufträgen, folgende Aufgaben:

1. er hat über den Voranschlag der Kirchenhauptkasse und seine Unterlagen, die ihm rechtzeitig vom Kirchenrat mitzuteilen sind, vor der entscheidenden Sitzung der Synode zu beraten;
2. er hat die Abrechnung der Kirchenhauptkasse zu prüfen und der Synode darüber zu berichten;
3. er kann auf Antrag des Kirchenrats Ausgaben bis zu einer jeweils von der Synode festzusetzenden Höhe bewilligen;
4. er kann auf Antrag des Kirchenrats Ausgaben bewilligen, wenn die Dringlichkeit der Sache die Ausgabe vor der nächsten Tagung der Synode erfordert;
5. er kann auf Antrag des Kirchenrats Ausgaben bewilligen, wenn eine vertrauliche Behandlung der Sache geboten ist;
6. er hat Vorlagen über Gehaltsfragen, die ihm vom Kirchenrat überwiesen werden, vor der Beratung der Synode zu prüfen.

9. Abschnitt

Vom Kirchenrate

§ 56

(1) Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist der Kirchenrat.

(2) Er vertritt die gesamtkirchlichen Rechte und Interessen nach innen und außen, auch vor den Gerichten und Behörden des Staates.

(3) Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Amtsstellen und Verwaltungen der Kirche, über die Geistlichen, die kirchlichen Beamten und Angestellten zu.

(4) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die kirchlichen Beamten und Angestellten hat

und über das

Das folgende von der Synode beschlossene Gesetz wird hierdurch verkündet:

Kirchliches Gesetz,

betreffend

die Amtsbezeichnungen der Vorsitzenden des Kirchenrats und der Synode.

(Beschluss der Synode vom 17. September 1924.)

Die ersten und zweiten Vorsitzenden des Kirchenrats und der Synode führen die Amtsbezeichnungen „Präsident“ und „Vizepräsident“.

Hamburg, den 18. September 1924.

Der Kirchenrat.

ünf Jahre aus-
auscheidender

ten Vorsitzenden

ter Vorsitzenden
Mitglied mit der

Gesetze (§ 51);
der Verfassung

, auch über die

gottesdienstlichen Einrichtungen bei den öffentlichen Anstalten und mit den Stiftungen (Waisenhäuser, staatliches Versorgungsheim und Arbeitsanstalt, Gasthaus, Allgemeine Krankenhäuser, Gefängnisse usw.), sowie bei den Kirchengemeinschaften, die kein Kirchspiel bilden, und über die Amtsführung der dabei angestellten Pastoren und Kandidaten;

6. die Abhaltung von Kirchenvisitationen;
7. die Veranstaltung oder Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste;
8. die Verwaltung der Kirchenhauptkasse (§ 52);
9. die Bewilligung von allgemeinen Kirchenfammlungen;
10. die Regelung der Kirchspielsverhältnisse, insbesondere die Gründung neuer Kirchspiele, die Änderung von Kirchspielsgrenzen (§ 5) und die Anbahnung der Einrichtung von Pfarrbezirken innerhalb der Kirchspiele (§ 14 (1) 6);
11. die Befugnis, die Kirchenvorstände zur Begründung neuer Pfarrstellen (§ 26) und zur Einrichtung weiterer Predigtstätten anzuhalten;
12. die Genehmigung der Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Konvente der Landkreise, soweit sie verfassungsmäßig erforderlich ist (§ 14 (1) 2, § 14 (5), § 45 (4));
13. die Prüfung der Gültigkeit der Pastorenwahlen, die Berufung ordnungsmäßig gewählter Pastoren und die Anordnung ihrer Ordination und Einführung (§§ 32, 33, 35);
14. die Sorge für die Vertretung erkrankter und beurlaubter Pastoren, soweit der Kirchenvorstand (§ 14 (1) 8) nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen;
15. die Mitwirkung bei dem Disziplinarverfahren gegen Geistliche nach dem Gesetz betreffend die Amtsvergehen der Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate;
16. die Beschlussfassung über Entlassungsgesuche von Geistlichen und die Sorge für ihre Versetzung in den Ruhestand (§ 36);
17. die Anordnung der Kandidatenprüfung auf Grund von Meldungen und die Aufnahme der mit Erfolg Geprüften in die Kandidatenlisten.

(1) Die Synode wählt für ihre einen ständigen Ausschuß (Hauptauschuß). Synode und sieben von der Synode aus dem Kirchenrat angehören dürfen. Fünf von zweiten oder dritten Kirchenkreise angehören

(2) Sofern nicht die Wahl nach geschieht, erfolgt sie — mit Ausnahme des Kirchenkreises — nach den Grundsätzen der

(3) Scheidet ein durch Verhältniswahl so rückt dafür das auf der Vorschlagsliste durch Zuzuf oder Mehrheitswahl gewähltes binnen drei Monaten durch Mehrheitswahl Wahl nach einstimmigem Beschluß durch Zuzuf

(4) Die in den Hauptauschuß gewähltes anzunehmen, und berechtigt, es jederzeit nieder

(5) Den Vorsitz des Hauptauschusses Vorsitzende der Synode.

(6) Der Ausschuß tritt auf Einladun

(7) Der Ausschuß kann das Erscheinen Sitzungen verlangen; der Kirchenrat hat das Ausschusses zu entsenden.

(8) Der Ausschuß bleibt nach Schluß neuen Ausschuß gewählt hat.

Der Hauptauschuß hat, abgesehen von besonderen Aufträgen, folgende Aufgaben:

1. er hat über den Voranschlag der Kirchenhauptkasse und seine Unterlagen, die ihm rechtzeitig vom Kirchenrat mitzuteilen sind, vor der entscheidenden Sitzung der Synode zu beraten;
2. er hat die Abrechnung der Kirchenhauptkasse zu prüfen und der Synode darüber zu berichten;
3. er kann auf Antrag des Kirchenrats Ausgaben bis zu einer jeweils von der Synode festzusetzenden Höhe bewilligen;
4. er kann auf Antrag des Kirchenrats Ausgaben bewilligen, wenn die Dringlichkeit der Sache die Ausgabe vor der nächsten Tagung der Synode erfordert;
5. er kann auf Antrag des Kirchenrats Ausgaben bewilligen, wenn eine vertrauliche Behandlung der Sache geboten ist;
6. er hat Vorlagen über Gehaltsfragen, die ihm vom Kirchenrat überwiesen werden, vor der Beratung der Synode zu prüfen.

9. Abschnitt

Vom Kirchenrate

§ 56

(1) Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist der Kirchenrat.

(2) Er vertritt die gesamtkirchlichen Rechte und Interessen nach innen und außen, auch vor den Gerichten und Behörden des Staates.

(3) Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Amtsstellen und Verwaltungen der Kirche, über die Geistlichen, die kirchlichen Beamten und Angestellten zu.

(4) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die kirchlichen Beamten und Angestellten hat der Vorstand der Dienststelle, bei der die Beamten und Angestellten tätig sind.

(5) Über die Amtsverhältnisse der kirchlichen Beamten und Angestellten und über das Disziplinarverfahren gegen sie bestimmen besondere Gesetze.

§ 57

(1) Der Kirchenrat besteht aus elf Mitgliedern, nämlich aus:

1. dem Senior;
2. drei geistlichen und sechs nichtgeistlichen Mitgliedern, die die Synode auf fünf Jahre aus ihrer Mitte wählt. Die Wahl und der Ersatz während ihrer Amtsdauer ausscheidender Mitglieder geschehen nach den Bestimmungen des § 54 (2) und (3);
3. dem Syndikus.

(2) Der Kirchenrat hat für seine Amtsdauer einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden aus der Zahl seiner Mitglieder zu wählen.

(3) Der Kirchenrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen seiner Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so beauftragt der Kirchenrat ein anderes Mitglied mit der Vertretung.

§ 58

Zum Geschäftskreise des Kirchenrats gehört vornehmlich:

1. die Vorbereitung und rechtzeitige Berufung der Synode (§ 53 (1));
2. die Ausführung der Beschlüsse der Synode;
3. die Verkündung aller von der Synode erlassenen kirchlichen Verordnungen und Gesetze (§ 51);
4. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach der Verfassung und den Gesetzen;
5. die Oberaufsicht über alle kirchlichen Ämter und Verwaltungen (§ 56 (3)), auch über die gottesdienstlichen Einrichtungen bei den öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen (Waisenhäuser, staatliches Versorgungsheim und Arbeitsanstalt, Gasthaus, Allgemeine Krankenhäuser, Gefängnisse usw.), sowie bei den Kirchengemeinschaften, die kein Kirchspiel bilden, und über die Amtsführung der dabei angestellten Pastoren und Kandidaten;
6. die Abhaltung von Kirchenvisitationen;
7. die Veranstaltung oder Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste;
8. die Verwaltung der Kirchenhauptkasse (§ 52);
9. die Bewilligung von allgemeinen Kirchensammlungen;
10. die Regelung der Kirchspielsverhältnisse, insbesondere die Gründung neuer Kirchspiele, die Änderung von Kirchspielsgrenzen (§ 5) und die Anbahnung der Einrichtung von Pfarrbezirken innerhalb der Kirchspiele (§ 14 (1) 6);
11. die Befugnis, die Kirchenvorstände zur Begründung neuer Pfarrstellen (§ 26) und zur Einrichtung weiterer Predigtstätten anzuhalten;
12. die Genehmigung der Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Konvente der Landkreise, soweit sie verfassungsmäßig erforderlich ist (§ 14 (1) 2, § 14 (5), § 45 (4));
13. die Prüfung der Gültigkeit der Pastorenwahlen, die Berufung ordnungsmäßig gewählter Pastoren und die Anordnung ihrer Ordination und Einführung (§§ 32, 33, 35);
14. die Sorge für die Vertretung erkrankter und beurlaubter Pastoren, soweit der Kirchenvorstand (§ 14 (1) 8) nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen;
15. die Mitwirkung bei dem Disziplinarverfahren gegen Geistliche nach dem Gesetz betreffend die Amtsvergehen der Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate;
16. die Beschlußfassung über Entlassungsgesuche von Geistlichen und die Sorge für ihre Verfestung in den Ruhestand (§ 36);
17. die Anordnung der Kandidatenprüfung auf Grund von Meldungen und die Aufnahme der mit Erfolg Geprüften in die Kandidatenlisten.

§ 59

(1) Der Kirchenrat hat das Recht, von allen kirchlichen Amtsstellen und Verwaltungen Auskunft und Bericht zu verlangen. Diese haben ihm alle kirchlichen Voranschläge und Rechnungsablagen abschriftlich auch ohne besondere Aufforderung einzusenden. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine Bedenken den betreffenden Stellen mitzuteilen, gegebenenfalls Einspruch zu erheben und, wenn nötig, den Fall der Synode vorzulegen. In außerordentlichen Fällen und bei drohenden Gefahren ist er zur Sicherung des kirchlichen Besten zu sofortigem Einschreiten berechtigt und verpflichtet, hat sich jedoch vor der Synode zu verantworten.

(2) Der Kirchenrat bleibt nach Schluß der Wahlzeit in Tätigkeit, bis die Synode den neuen Kirchenrat gewählt hat.

10. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 60

(Geschäftsordnungen)

(1) Die Synode, der Kirchenrat, die Konvente und die Kirchenvorstände führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.

(2) Sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist zur Beschlußfähigkeit jeder kirchlichen Körperschaft die Gegenwart wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Die Synode gilt jedoch als beschlußfähig, wenn die Beschlußfähigkeit nicht vor der Abstimmung bezweifelt ist oder bei der Abstimmung eine Zählung der Stimmen stattfinden muß, die Beschlußunfähigkeit ergibt.

(3) War eine ordnungsmäßig berufene Sitzung einer kirchlichen Körperschaft nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig berufene Sitzung mit derselben Tagesordnung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 61

(1) Änderungen der Verfassung können von der Synode nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Betrifft die Änderung grundsätzliche Bestimmungen der §§ 1—4, 13—15, 19, 20, 24—44, 61, so müssen darüber bei der Beschlußfassung der Synode gutachtliche Äußerungen der drei geistlichen Kollegien (§ 42) vorliegen.

(2) Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist ferner erforderlich, wenn in einem Einzelfalle von einer Vorschrift der Verfassung abgewichen werden soll. In diesem Falle kann von der Einholung einer gutachtlichen Äußerung der geistlichen Kollegien abgesehen werden.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Die im Jahre 1911 gewählten Kirchenvorsteher und die für sie eingetretenen Ersatzmänner bleiben bis zum 31. Dezember 1924 im Amte.

§ 2

(1) Bis zum 31. Dezember, 1927 braucht einem auswärtigen Pastor, der von einem hamburgischen Kirchenvorstande gewählt wird, aus der Kirchenhauptkasse kein Umzugsgeld gewährt zu werden. Über die Gewährung entscheidet der Kirchenrat.

(2) Auf Hauptpastorenwahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Hamburg, den 30. Mai 1923.

Der Kirchenrat.